

Reichs-Gesetzblatt.

№ 47.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes. S. 1049. — Verordnung über die Führung der Reichspflagge. S. 1050. — Verordnung wegen Ergänzung der Verordnungen vom 16. August 1876 und vom 22. Mai 1891, betreffend die Kantionen der bei der Polizei- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 1051. — Verordnung, betreffend die Einführung von Reichspfeisen in Belgien. S. 1052.

(Nr. 2060.) Gesetz, betreffend die Einführung des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes.
Vom 14. Dezember 1892.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen in Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mitglieder solcher eingeschriebenen und auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, welche am 1. Januar 1893 die im §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Bescheinigung noch nicht erhalten, aber bereits vor diesem Tage die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, bleiben von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, noch bis zum 1. Juli 1893 befreit, wenn für die Mitglieder dieser Kassen auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der am 31. Dezember 1892 geltenden Kassenstatuten eine solche Befreiung besteht.

Bis zu diesem Zeitpunkte haben die bezeichneten Kassen der Bestimmung des §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes nur insoweit zu genügen, als es sich um den Austritt von Kassennmitgliedern handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 14. Dezember 1892.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.